

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes

Bericht des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 Parteiengesetz über die Entwicklung des Preisindex der parteitypischen Ausgaben für das Jahr 2004

Hiermit lege ich gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 Parteiengesetz (PartG) dem Deutschen Bundestag den Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteienindex) für das Jahr 2004 vor:

1. Am 29. Dezember 2004 ist das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673) in Kraft getreten. Hierdurch wurde § 18 Abs. 6 Satz 3 Parteiengesetz neu gefasst. Danach liegt dem Parteienindex nicht mehr ein von der Parteienfinanzierungskommission erstellter Warenkorb zugrunde. Stattdessen ist Grundlage dieses Preisindex zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten bei Gebietskörperschaften.

2. Der von § 18 Abs. 6 Satz 3 Parteiengesetz neu beschriebene Parteienindex ist mit dem bisher vom Statistischen Bundesamt errechneten Parteienindex nicht vergleichbar. Deshalb kann der vorliegende Bericht keine Ergebnisse von Berechnungen zu zurückliegenden Jahren enthalten.

Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Grundlagen hat sich der Parteienindex bezogen auf das Jahr 2004 wie folgt entwickelt:

Der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben hat sich vom Jahr 2003 auf das Jahr 2004 um 1,9 Prozent erhöht. Weitere Informationen sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen. Die Entwicklung der gesetzlichen Obergrenze der Gesamtausgaben für die Parteienfinanzierung ist anliegend dargestellt.

Jahr	Verbraucherpreisindex ¹⁾	Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten bei Gebietskörperschaften ¹⁾	Parteienindex (neu)
	Wägungsanteil am Parteienindex		
	70 %	30 %	
2003	100,0	100,0	100,0
2004	101,6	102,4	101,9

¹⁾ Umbasiert auf 2003 = 100

Johann Hahlen
(Präsident des Statistischen Bundesamtes)

Anlage

Wiesbaden, den 04. April 2005

Entwicklung der absoluten Obergrenze gem. § 18 Abs. 2 PartG

Der Betrag der absoluten Obergrenze i.S. von § 18 Abs. 2 Parteiengesetz hat bis zum Stand des aktuellen Berichts an den Deutschen Bundestag folgende Entwicklung genommen:

- Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.1992 (BVerfG 85 264, 291) kann das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), mit Rücksicht auf die Veränderung des Geldwertes, sofern es notwendig ist, angepasst werden. Dabei beträgt die Höhe der Preisveränderung die Obergrenze der möglichen Anpassung.
- Die Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) hatte die absolute Obergrenze zunächst auf 230 Mio. DM (umgerechnet ca. 117,6 Mio. €) festgelegt.
- Mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) wurde die absolute Obergrenze mit Wirkung vom 01. Januar 1998 auf 245 Mio. DM (umgerechnet ca. 125,3 Mio. €) festgelegt.
- Mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) wurde die absolute Obergrenze zum 01. Juli 2002 auf 133 Mio. € festgelegt.
- Das 9. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673) hat keine Erhöhung der absoluten Obergrenze vorgesehen.